



Deutscher Anwaltverein

**Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht**

14. Frühjahrstagung

**04. – 05. April 2014
Freiburg**

Arbeitsgruppe Krankenhausrecht
Persönliche Leistungserbringung bei
Privatpatienten im Bereich von
Psychiatrie/Psychosomatik unter dem
DRG-Fallpauschalensystem

Rechtsanwalt Dr. Tilman Clausen

WAHLEISTUNGEN IN DER PSYCHOTHERAPIE IM DRG-SYSTEM

Von RA Dr.
Tilman Clausen,
armedis
Rechtsanwälte
Hannover
Seesen Potsdam



ÄRZTLICHE WAHLEISTUNGEN I

- **Übersicht über die derzeitige Rechtslage:**
- **Verpflichtung zur persönlichen Leistungserbringung im Kernbereich der wahlärztlichen Leistungen (BGH Urt. v. 20.12.2007, III ZR 144/07)**
- **Definition der persönlichen Leistungserbringung in § 4 Abs.2, S.1 GOÄ „die er selbst erbracht hat, oder die unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung erbracht wurden (eigene Leistungen)“
anwendbar auf ärztliche Wahlleistungen schon wegen § 5 Abs.5 GOÄ**
- **Was bedeutet „Aufsicht“ in § 4 Abs.2, S.1 GOÄ?**
- **Muss der Wahlarzt neben dem Patienten stehen oder im gleichen Raum sein, wenn die Leistung erbracht wird oder reicht es, wenn er bei Bedarf erreichbar ist?
Muss der habilitierte Oberarzt genauso intensiv beaufsichtigt werden wie der Arzt im Praktikum?**



ÄRZTLICHE WAHLEISTUNGEN II

- **Müssen und sollen für jede ärztliche Fachrichtung an das Merkmal der Aufsicht in § 4 Abs. 2, S. 1 GOÄ die gleichen Anforderungen gestellt werden?**
- **In der Rechtsprechung finden sich hierzu bislang gar keine oder nicht überzeugende Überlegungen (z.B. OLG Oldenburg, Urt. v. 14.12.2011, 5 U 183/11, Juris)**
- **In der Literatur wird teilweise die Auffassung vertreten, dass bei der Intensität der Aufsicht zwischen den Fachrichtungen differenziert und auf die ärztliche Qualifikation desjenigen abgestellt werden müsse, der beaufsichtigt wird (so Spickhoff, Medizinrecht, § 4 GOÄ, Rdnr. 7 ff.)**

ÄRZTLICHE WAHLEISTUNGEN III

- **Was bedeutet „fachliche Weisung“ in § 4 Abs. 2, S. 1 GOÄ?**
- **die Leistung, die unter Aufsicht des Wahlarztes erbracht wird, darf für diesen nicht „fachfremd“ sein**
- **Maßstab dafür, was jeweils „fachfremd“ ist, ist wegen der Fortbildungsverpflichtung der Ärzte die jeweils aktuelle Weiterbildungsordnung der zuständigen Landsärztekammer**
- **wenn sich die Weiterbildungsordnung geändert hat, kommt auch Bestandsschutz in Betracht**

ÄRZTLICHE WAHLEISTUNGEN IV

- **der Kernbereich der ärztlichen Wahlleistungen im Bereich Psychiatrie / Psychosomatik:**
- **ausreichend ist, wenn der Wahlarzt das Therapieprogramm entwickelt oder doch vor Behandlungsbeginn persönlich überprüft, den Verlauf der Behandlung engmaschig überwacht und die Behandlung nötigenfalls jederzeit beeinflussen kann (OLG Hamm, NJW 1995, 2420)**
- **auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des OLG Hamm sind Leistungen nach Nr. 846, 847 GOÄ wegen §§ 17 Abs.1, S.2 KHEntG, 22 Abs.1 , S.2 BpflV nicht abrechenbar, die der Wahlarzt vollständig an nichtärztliches Krankenhauspersonal delegiert hat (OLG Köln, MedR 2009, 290)**
- **der Wahlarzt muss durch sein eigenes Tätigwerden der wahlärztlichen Behandlung das persönlich Gepräge geben. Nicht ausreichend sei, wenn**

ÄRZTLICHE WAHLEISTUNGEN V

wenn der Chefarzt einer psychiatrischen Klinik in täglichen Teamsitzungen die Behandlung supervidiert.
Die eigenverantwortlich durch Dritte durchgeführten Leistungen werden dadurch nicht zu Leistungen des Chefarztes.
Eine Leistungserbringung unter Aufsicht nach fachlicher Weisung setze - wenn schon nicht die Anwesenheit- Jedenfalls die Möglichkeit voraus, unverzüglich persönlich einwirken zu können.
Die Entscheidung des OLG Hamm sei nicht überzeugend und mit der heutigen Rechtslage nicht mehr vereinbar (§ 17 Abs.1, S.2 KHEntG). (OLG Oldenburg, MedR 2012, 468; ZMGR 2012, 203)

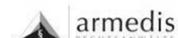
ÄRZTLICHE WAHLEISTUNGEN VI

- **Kritik der Rechtsprechung:**
- **OLG Köln**
- **Im Ergebnis wohl richtig , In der Begründung falsch**
- **eine vollständige Delegation von Morgenlauf, Ergotherapie , Gymnastik, Entspannungstraining u.a. Leistungen an nichtärztliches Krankenhauspersonal fällt weder unter § 4 Abs.2, S.4 noch unter § 5 Abs.5 GOÄ, so dass die Leistungen schon aus diesem Grund nicht abrechenbar waren.**
- **das OLG Köln beruft sich zu Unrecht auf § 17 Abs.1 , S.2 KHEntgG, wonach diagnostische und therapeutische Leistungen nur dann als Wahlleistungen berechenbar sind, wenn sie von Ärzten, psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erbracht worden sind**
- **die Vorschrift ist nicht einschlägig**



ÄRZTLICHE WAHLEISTUNGEN VII

- **§ 17 KHEntgG regelt drei Formen von Wahlleistungen (ärztliche, nicht-ärztliche und medizinische Wahlleistungen) . Medizinische Wahlleistungen in §17 Abs.1, S.2 KHEntgG haben mit ärztlichen Wahlleistungen nichts zu tun.**
- **OLG Oldenburg**
- **Die Auffassung des Gerichts , dass der Wahlarzt der Behandlung durch tägliche Teambesprechungen mit Supervision nicht das persönliche Gepräge geben könne, fehlt jegliche Begründung. Statt einer Begründung wird auf eine Entscheidung des OLG Frankfurt GesR 2011, 680 zur persönlichen Leistungserbringung in der Privatambulanz verwiesen**
- **auch durch Teambesprechungen und Supervision kann Wahlarzt der Behandlung eine andere Richtung (das Gepräge) geben**



ÄRZTLICHE WAHLEISTUNGEN VIII

- **die wahlärztliche Behandlung hat somit auch dann, wenn der Wahlarzt im Team arbeitet und dort, wo er nicht die Therapie selbst durchführt, nur die Teambesprechungen und Supervisionen leitet für den Patienten einen Mehrwert gegenüber Allgemeinen Krankenhausleistungen, der die Abrechnung wahlärztlicher Leistungen für die Gesamtbehandlung rechtfertigt, es sei denn, dass der Wahlarzt immer an Teambesprechungen und Supervisionen beteiligt ist.**
- **für die Möglichkeit des Wahlarztes, unverzüglich eingreifen zu können, müssen im Bereich von Psychiatrie/Psychosomatik andere Maßstäbe gelten als bei operativen Fächern**
- **die Kritik an der Entscheidung des OLG Hamm verkennt den Sinn und Zweck von § 17 Abs.1, S.2 KHEntgG und dass es sich dabei um keine Neuregelung handelt (§22 Abs.1, S.2 BpflV)**

ÄRZTLICHE WAHLEISTUNGEN IX

- **Probleme durch die Einführung des DRG- Fallpauschalensystem im Bereich von Psychiatrie/Psychosomatik:**
- **schrittweise Einführung in den Jahren 2013-2021**
- **Krankenhäuser können bereits jetzt für das System optimieren, was auch die Realität in der Praxis darstellt**
- **die Zuordnung einzelner Behandlungen zur den DRGs erfolgt auch mit Hilfe des OPS- Katalogs unter Berücksichtigung der Kodierrichtlinien**
- **die Strukturvoraussetzungen in den OPS-Ziffern werden bei der Prüfung der Frage, ob eine DRG abrechenbar ist, ihrem Wortlaut nach ausgelegt (ständige Rspr. Zuletzt BSG Urt.v. 18.07.2013, B 3 KR 7/12 R)**
- **Behandlungen bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Verhaltensstörungen bei Erwachsenen finden sich in der OPS-Version 2014 unter 9-60 bis 9-64**

ÄRZTLICHE WAHLEISTUNGEN X

- die OPS-Ziffern 9-60 bis 9-64 beinhalten u.a. folgende Strukturvoraussetzungen:
- Therapiezielorientierte Behandlung durch ein multiprofessionelles Team unter Leitung eines Facharztes für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- Einsatz eines psychodynamischen oder kognitiv-behavioralen Grundverfahrens als reflektiertem Mehrpersonen-Interaktionsprozess ...
- Vorhandensein von folgenden Berufsgruppen in der Einrichtung: Ärzte, Psychologen, Spezialtherapeuten, Pflegefachpersonen)
- die Leistungserbringung erfolgt anders als bei ärztlichen Wahlleistungen im Team/ eine persönliche Leistungserbringung ist nur in begrenztem Umfang möglich, da die Pflegesätze einheitlich zu berechnen sind (§8 Abs.1 KHEntgG)

ÄRZTLICHE WAHLEISTUNGEN XI

- Konsequenzen für die Berechnung ärztlicher Wahlleistungen:
- der Wahlarzt kann nur die Leistungen abrechnen, die er persönlich erbracht hat
- oder
- dort, wo der Wahlarzt wegen der OPS-Strukturvoraussetzungen nicht persönlich tätig war, ist von einer Leistungserbringung unter Aufsicht nach fachlicher Weisung auszugehen? Welche Voraussetzungen sollen dann gelten?
- wie konkret kann der Vortrag des Wahlarztes sein, um darzulegen, dass er der Behandlung das persönliche Gepräge gegeben hat? Sensibler Bereich, in dem Sonderregeln gelten (Vgl. § 630g Abs.1, S.1 BGB)

ÄRZTLICHE WAHLEISTUNGEN XII

Danke für Ihre Aufmerksamkeit !!